



MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9371 Brückl • Marktplatz 1 • Tel. 04214-2237 • Fax DW: 85
e-mail: brueckl@ktn.gde.at www.brueckl.at

Zahl: **BAU-050/2026**
Bearbeiter: DI O.Schilcher
DW: 77
Datum: 06.07.2026

K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller, Herr Gernot Haimburger, St.Veiter Straße 10, 9371 Brückl, hat am 02.07.2026 um die baubehördliche Bewilligung für den **Um – und Zubau des bestehenden Nebengebäudes mit Nutzungsänderungen** auf den Baugrundstücken .178, 1373 und 1368/1 KG Brückl, in Hart 1, 9371 Brückl angesucht.

Gemäß § 16 KBO-1996, LGBL Nr. 62/1996, zuletzt geändert mit LBGL Nr. 11/2026, wird über dieses Ansuchen die mündliche Verhandlung für

Freitag den 24.07.2026, um 08:00Uhr

anberaamt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt Brückl auf.

**Bei Errichtung von Gebäuden sind diese in der Natur auszustecken
(gilt für Bauwerber).**

- Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich am Bauplatz zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.
- Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.
- § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBL 51/1991, zuletzt geändert mit BGBL 88/2023
 1. Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

2. Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
3. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
4. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein, da etwaige Vorbehalte, nachträgliche Erklärungen und Genehmigungen die weitere Amtshandlung in keinem Fall aufhalten würden.

Der Bürgermeister:



Harald Tellian

Aktenablage
Amtstafel

ausgehängt am: 06.07.2026
abgenommen am: _____